

STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2021

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

3	I.	Vorwort	5
	II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	6
	1.	<i>Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen</i>	6
	2.	<i>Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung</i>	7
	3.	<i>Durchsetzung der internationalen Sanktionen</i>	7
	4.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	8
	4.1.	<i>EGMONT Group</i>	8
	4.2.	<i>MONEYVAL</i>	8
	4.3.	<i>FATF</i>	8
	III.	Statistik	9
	1.	<i>Gesamtsicht</i>	9
	2.	<i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	9
	2.1.	<i>Auswertung nach Branchen</i>	10
	2.2.	<i>Mitteilungsgründe</i>	10
	2.3.	<i>Deliktsbezogene Statistiken</i>	11
	2.3.1.	<i>Vortaten</i>	11
	2.3.2.	<i>Korruptionsdelikte</i>	11
	2.3.3.	<i>Nationalität/Sitz der Vertragspartner</i>	11
	2.4.	<i>Analyseberichte</i>	12
	2.5.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	12
	3.	<i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i>	13
	IV.	Abkürzungsverzeichnis	14

«The Evil That Men Do Lives On And On»

Smith/Dickinson/Harris

I. Vorwort

5 | Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Leserinnen und Leser

Im Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Jahresberichtes im ersten Quartal des Jahres 2022 fällt es mir sehr schwer, mich an das vergangene Jahr zu erinnern. Zu viel Schreckliches ist im noch jungen Jahr bereits geschehen, das unsere Welt nachhaltig verändern wird. Mit ihrem militärischen Angriff auf die Ukraine hat die Russische Föderation immenses Leid über die Menschen in der Region gebracht und gleichzeitig so vieles im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens um Jahre wenn nicht Jahrzehnte zurückgeworfen.

Für die Stabsstelle FIU bedeutet diese neue Situation, dass nebst der klassischen Tätigkeit, das Entgegennehmen und Analysieren von Verdachtsmitteilungen, die bisweilen eher im Nebenamt ausgeübte zweite Aufgabe ins Zentrum gerückt ist: die Überwachung und Durchsetzung des Vollzuges internationaler Sanktionen.

Bereits in den letzten Jahren hat es sich zunehmend abgezeichnet, dass die Analyse von Sachverhalten, welche nebst Anhaltspunkten für Geldwäscherei potentiell Hinweise auf die Umgehung verordneter Sanktionen laufend an Bedeutung gewonnen hat. Wir haben in unseren Jahresberichten und öffentlichen Auftritten immer wieder darauf hingewiesen und uns dazu entschieden, im Jahr 2021 halbjährlich eine Fallsammlung zu publizieren. Diese beinhaltet verschiedene Fälle, welche in geeigneter Form als sogenannte Typologien dem interessierten Leser Hinweise auf abklärungswürdige Vorgänge geben sollen. Wir haben uns dafür entschieden, die Fallsammlung in die Bereiche Geldwäscherei, internationale Sanktionen sowie Terrorismusfinanzierung zu gliedern. Dabei sollen jeweils auch Fälle zu virtuellen Währungen oder anderen Vorkommnissen präsentiert werden. Die Fallsammlungen finden sich auf der Homepage unter www.fiu.li. Dieses Format ist auf positive Resonanz gestossen, weshalb wir daran festhalten werden und die Typologien nicht im Rahmen dieses Jahresberichtes, sondern wiederum in den spezifisch dafür konzipierten Fallsammlungen präsentieren werden.

2021 war insgesamt ein sehr arbeitsintensives Jahr. Nebst dem ungebrochen starken Anstieg an Verdachtsmitteilungen im vierten Jahr in Folge fand die Vor-Ort-Kontrolle des Moneyval-Evaluationsteams statt. Der Bericht wird voraussichtlich im Mai 2022 der Plenarversammlung des Europarates zum Beschluss vorgelegt werden.

Grund für die Zunahme der Verdachtsmitteilungen waren einerseits die steigenden Mitteilungszahlen der Banken sowie wiederum und vor allem jene der sogenannten Virtual Asset Service Providers (VASPs). Ebenso zugenommen haben wiederum die Anzahl der von der Stabsstelle FIU an Staatsanwaltschaft, Steuerverwaltung und Finanzmarktaufsicht erstatteten Analyseberichte.

Die Regierung hat der Stabsstelle FIU für das Jahr 2022 zwei neue Stellen bewilligt, welche sodann vom Landtag im Rahmen des Budgets auch bestätigt wurden. Dafür sowie für das entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken. Intensiv gearbeitet wurde auch an einer Reorganisation, da das Organigramm den effektiven Aufgaben anzupassen war. Die Stabsstelle FIU soll somit fortan nicht mehr in die Abteilungen Operative Analyse und Strategische Analyse gegliedert sein. Neu sollen die Bereiche der Analyse der Verdachtsmitteilungen in einer Abteilung zusammengefasst werden. Mit einer zweiten Abteilung sollen gezielt Prozesse optimiert und mittels Automatisierungen auf die wachsenden Fallzahlen reagiert werden können. Mit einer dritten Abteilung soll sodann dem Vollzug internationaler Sanktionen endlich auch organisatorisch der gebührende Platz innerhalb der Stabsstelle FIU eingeräumt werden.

Leider hat sich nun akzentuiert, was sich über die letzten Jahre immer mehr angedeutet hat – durch die Analyse von Verhaltensmustern durch Sorgfaltpflichtige und die Stabsstelle FIU wurden zunehmend Sachverhalte erkannt, welche sich zwar den Methoden der Geldwäscherei bedienen, jedoch nicht unbedingt einer Vortat zugeordnet werden können. Solches Verhalten als potentielle Umgehung von Sanktionen zu erkennen und einordnen zu können wird uns alle ab sofort und für die nächsten Jahre stark beschäftigen. Wir stehen dafür ein, diese Herausforderung weiterhin gemeinsam mit Privaten und unseren Kolleginnen und Kollegen anderer Amtsstellen und Behörden anzunehmen. Wir sind bereit zu Lernen und zu Handeln. Und wir sind auch bereit, neu beschrittene Wege wie beispielsweise den des Private-Public-Partnerships mit unseren Partnern fortzuführen.

Vaduz, im April 2022
Michael Schöb

II. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

6 | Die Stabsstelle FIU ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Die Kernaufgabe liegt bei der Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmitteilungen von Sorgfaltspflichtigen sowie bei der Umsetzung der internationalen Sanktionen im Hinblick auf die darin enthaltenen Zwangsmassnahmen. Im Berichtsjahr prägte die grosse Arbeitsbelastung im Rahmen der wiederum steigenden Verdachtsmitteilungszahlen sowie Vorbereitungen und die Teilnahme am Länderassessment von MONEYVAL die Arbeiten der Stabsstelle FIU. Während des laufenden Jahres wurden zudem die MitarbeiterInnen, die noch nicht im Bereich der sogenannten Krypto-Verdachtsmitteilungen geschult waren – also die von Virtual Asset Service Providern erstatteten Mitteilungen – ausgebildet.

Der Trend bei den Verdachtsmitteilungszahlen ist nun im vierten Jahr in Folge ungebrochen. Es wurden insgesamt 2'223 Verdachtsmitteilungen erstattet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 33 %. Die Arbeitsbelastung ist dementsprechend hoch und sie bedingt eine gewisse Priorisierung im Rahmen der Fallbearbeitung. Diese erfolgt aufgrund klar definierter Kriterien. Daneben zeigt es sich, dass die eingesetzten Softwarelösungen laufend erneuert, verbessert und ergänzt werden müssen. Sodann ist die Optimierung von Arbeitsprozessen durch Automatisierungen in Bereichen, wo diese Sinn machen, noch weiter zu intensivieren. Zu Prüfen ist ebenso der Einsatz verschiedener Schnittstellenlösungen, um unsere Analysepersonen zu entlasten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf deren Kernkompetenzen konzentrieren zu können. Sie sollen Sachverhalte analysieren und professionelle Berichte zu Händen anderer Behörden verfassen und nicht einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit mit dem Erfassen von Daten verbringen müssen.

Bei den traditionellen Verdachtsmitteilungen standen nach wie vor Sachverhalte im Vordergrund, die in einem Zusammenhang zu Betrugs- und Korruptionsdelikten stehen. Im Berichtsjahr wurden sodann mehr Analyseberichte (inklusive sog. Nachtragsberichte) zu Händen der Staatsanwaltschaft (+4 %), der Finanzmarktaufsicht (+20 %) und der Steuerverwaltung (+50 %) erstattet als im Vorjahr. Diese Zahlen können naturgemäss stark schwanken, da sie abhängig sind von verschiedensten Faktoren wie Umfang und Komplexität der Analyse, Abhängigkeit von externen Informationen und Vorarbeit der Complianceabteilungen der Sorgfaltspflichtigen.

1 Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmitteilungen

Von diesen SPG-Verdachtsmitteilungen stammten deren 862 (39 %) von Banken, 1'175 (53 %) von VASPs, 84 (4 %) aus dem Treuhandsektor, 36 (2 %) aus der Versicherungsbranche, 11 (0.5 %) von Spielbanken und 26 (1.1 %) von Behörden (vor allem der FMA). Mit Ausnahme der Treuhandbranche haben die absoluten Fallzahlen bei allen Gruppen von Mitteilungspflichtigen im Vergleich zum Vorjahr wiederum deutlich zugenommen.

Für die meisten Branchen war somit eine Zunahme der erstatteten Verdachtsmitteilungen zu verzeichnen, wobei insbesondere die VASP's mit 184 % ein sehr hohes Wachstum aufweist. Aus der Treuhandbranche wurden im Jahr 2021 18 % weniger Verdachtsmitteilungen als im Vorjahr erstattet.

Die wesentlichsten Erkenntnisse aus dem Jahr 2021 sind die Folgenden:

A. Höhere Risiken haben sich auffallend oft realisiert

Diese Schlussfolgerung stammt aus Erkenntnissen zu erstatteten Verdachtsmitteilungen. Wo hohe Summen locken ist man eher bereit, auch ein höheres Risiko einzugehen. Gerade im Berichtsjahr haben sich verschiedene Sachverhalte erkennen lassen, bei welchen sich das hohe Risiko nun realisiert hat. Teilweise waren Sachverhalte darunter, in welchen sogar die interne Compliance nicht zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung geraten hat. Nach wie vor scheint bei gewissen Geschäften mit hohem Risiko der Gedanke «wenn wir das Geschäft nicht machen, macht es ein anderer» vertreten zu sein.

B. Aufräumarbeiten sind im Gange

Einerseits ist es erfreulich mitanzusehen, dass viele Sorgfaltspflichtige mittels Reviews die eigenen Kundenbestände analysieren. Es ist dabei auch nicht überraschend, dass verschiedentlich Sachverhalte unter einer retrospektiven Betrachtung heutigen Standards nicht mehr standhalten und in der Folge Verdachtsmitteilungen erstattet werden müssen. Immer wieder jedoch wird dabei peinlich bekannt, wie stark man sich anstelle auf eine eigene Analyse auf jene eines zumeist ausländischen Zuträgers verlassen hat und diesem sodann auch freie Hand im Rahmen der Betreuung von Geschäftsbeziehungen eingeräumt hat.

C. Die Suche nach der Vortat ist nicht Aufgabe des Sorgfaltspflichtigen

Wie schon wiederholt betont, hat der Sorgfaltspflichtige eine Verdachtsmitteilung zu erstatten, wenn bei diesem aufgrund erkannter Anhaltspunkte ein Verdacht für Geldwäscherei, Vortaten zu Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung entstanden ist. Auf keinen Fall ist das Erkennen einer möglichen

7 | Vortat dabei ein ausschlaggebendes Kriterium. Dies ist sodann vielmehr Aufgabe der Stabsstelle FIU.

Vor dem Hintergrund der immer grösseren Wichtigkeit zum Erkennen von potentiellen Sanktionsumgehungen wird dies immer wichtiger. Sanktionsumgehung funktioniert mittels den gleichen Mechanismen wie Geldwäscherei. Es geht mittels Scheinverträgen, geschönten Profilen, Durchlaufkonten, inexisterter operativer Tätigkeit, der Vermischung von legitimem und illegalem Verhalten oder dem Einsetzen von Strohpersonen. Erkannte potentielle Sanktionsumgehungen sind gemäss den Vollzugsverordnungen auf Grundlage des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen zu melden und eine Zuwiderhandlung ist strafbar. Wer sich nun auf den Standpunkt stellt, dass mangels erkannter Vortat keine Mitteilung oder Meldung an die Stabsstelle FIU zu erstatten ist, macht sich unter Umständen strafbar, schadet dem Finanzplatz und ermöglicht es Kriminellen und sanktionierten Personen, den Finanzplatz Liechtenstein zu missbrauchen.

D. Die verstärkte Zusammenarbeiten zwischen Privaten und Behörden im Rahmen von PPPs hat sich bislang bewährt

Im Berichtsjahr wurde verstärkt und gezielt zusammen mit Vertretern des Privatsektors bi- und multilateral die Zusammenarbeit gesucht, um Typologien zu besprechen sowie Erkenntnisse und Trends zu diskutieren. Dies erweist sich als sehr zielführend. Im Rahmen eines nächsten Ausbauschnittes sollte darüber nachgedacht werden, inwiefern sich solche Zusammenschlüsse für die gemeinsame strategische Analyse nutzen lassen und wie Resultate und Erkenntnisse allseits gewinnbringend zur Stärkung des Abwehrdispositives genutzt werden können.

2 Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

In sich ändernden Zeiten muss umso mehr darauf hingewirkt werden, dass auch unter zunehmender Belastung und wachsender Komplexität das wichtige Thema der Terrorismusfinanzierung im Fokus der Compliance bleibt. Als gewinnbringend bezeichnet werden kann dabei, dass gerade infolge der steigenden Bedeutung von Expertise im Bereich der internationalen Sanktionen das Selbstverständnis für das Erstellen von Mitteilungen und Meldungen ohne erkannter Vortat wachsen muss.

Im Berichtsjahr wurden 29 «VM-TF» übermittelt.

3 Durchsetzung der internationalen Sanktionen

Im letztjährigen Jahresbericht haben wir festgehalten, dass wir im Rahmen der Durchsetzung internationaler Sanktionen grossen Handlungsbedarf im Bereich der Bewusstseinsbildung bei Sorgfaltspflichtigen verorten. Dementsprechend wurde sodann im Jahr 2021 der Bereich der internationalen Sanktionen als zentrales Element bei Schulungen, Präsentationen und Private Public Partnerships behandelt. Überdies wurde auch die neu geschaffene Fallsammlung derart gegliedert, dass internationale Sanktionen eine eigene Fallkategorie gebildet haben.

Sanktionen haben sich entgegen landläufiger Meinung als effizientes Mittel erwiesen, um geopolitischen Entwicklungen zu begegnen. Sanktionen entsprechen einer asymmetrischen Antwort auf Fragen militärischer oder anderer physischer Machtdemonstrationen. Sie sind wohl die letzte verbleibende Möglichkeit neben eines militärischen Engagements oder natürlich der immer zu bevorzugenden diplomatischen respektive friedlichen Konfliktlösung.

Wir bewegen uns leider auf eine Zukunft zu, in der internationale Sanktionen unseren Alltag – beruflich und privat – prägen werden. Es zeigt sich, dass sowohl Behörden wie auch Private hierbei noch grossen Aufholbedarf haben was Prozesse, Expertise und entschiedenes Verhalten angeht. Diese Herausforderungen müssen wir entschlossen und gemeinsam angehen.

Die Stabsstelle FIU wird sich inskünftig neu organisiert mit einer eigenen Abteilung um die Fragen des Vollzuges internationaler Sanktionen kümmern. Es geht um die Interaktion mit Privaten - das sind im Falle von Sanktionen nicht nur Sorgfaltspflichtige - und um den Austausch mit nationalen und internationalen Partnern. Im Inland sind dies schergewichtig die Finanzmarktaufsicht, die Landespolizei, die Steuerverwaltung, das Amt für Justiz, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, das Amt für Kommunikation sowie das Ausländer- und Passamt. Internationale Partner der Stabsstelle FIU sind in diesem Kontext nicht die FIUs anderer Länder sondern die dort jeweils zuständige(n) Behörde(n) für die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Dies macht es für die FIU einerseits aufwändiger bei der Etablierung entsprechender Kontakte, andererseits jedoch erweist sich die Einheit von FIU und Vollzugsbehörde ISG als ideal für die Herausforderungen eines Finanzplatzes. Die Expertise aus der Geldwäscherei lässt sich wie dargestellt verzugslos für die Analyse von Sanktionsfällen nutzen. Gerne wiederholen wir an dieser Stelle, dass die Mechanismen für die Sanktionsverletzungen die gleichen sind, die auch für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung taugen.

8 | 4 Internationale Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU arbeitet in Fällen mit Auslandsbezug gezielt mit anderen FIUs zusammen und ersucht diese um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen, wenn dies für die Analyse eines Falles notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Voraussetzungen des FIUG erfüllt sind. Die Anzahl der eingehenden Gesuche in diesem Zusammenhang erwies sich als stabil, wohingegen der aktive Austausch von Informationen nun mit Inkrafttreten des TVTG wegen Bezügen zu Usern von Dienstleistungen von VASPs ein überdurchschnittlich hohes Wachstum erfahren hat. Der Austausch von Informationen ist durch die nationale Gesetzgebung und die Regeln («Principles of Information Exchange») der Egmont Group of Financial Intelligence Units bestimmt. Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Mitwirkung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für Moneyval, die FATF, den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Vereinten Nationen.

4.1 EGMONT Group

Die Egmont Group ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen Financial Intelligence Units. Sie umfasst zurzeit 166 Financial Intelligence Units. Die Hauptarbeit der Egmont Group besteht insbesondere in der Regelung und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den nationalen Financial Intelligence Units. Die FIU ist seit Juni 2001 Mitglied der Egmont Group. Die Stabsstelle FIU war in zwei Egmont Group Projektarbeitsgruppen zum Thema transnationaler, gross angelegter Geldwäscherei mit zwei Mitarbeitern vertreten.

4.2 MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Moneyval verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Liechtenstein wurde im September 2021 zum fünften Mal von Moneyval hinsichtlich der Einhaltung des Standards geprüft. Der entsprechende Evaluationsbericht Liechtensteins soll in der Mai Plenarversammlung MONEYVALs behandelt und im Juni 2022 veröffentlicht werden.

4.3 FATF

Die FATF ist eine internationale Organisation mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie ist der globale Standardsetzer in diesem Bereich und besteht gegenwärtig aus 37 Mitgliedern. Der derzeit geltende Mindeststandard (so genannte 40 Empfehlungen) wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Seit 2015 werden alle Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung und wirksamer Anwendung dieses Standards überprüft. Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins in Moneyval ist das Land indirekt auch in der FATF vertreten.

III. Statistik

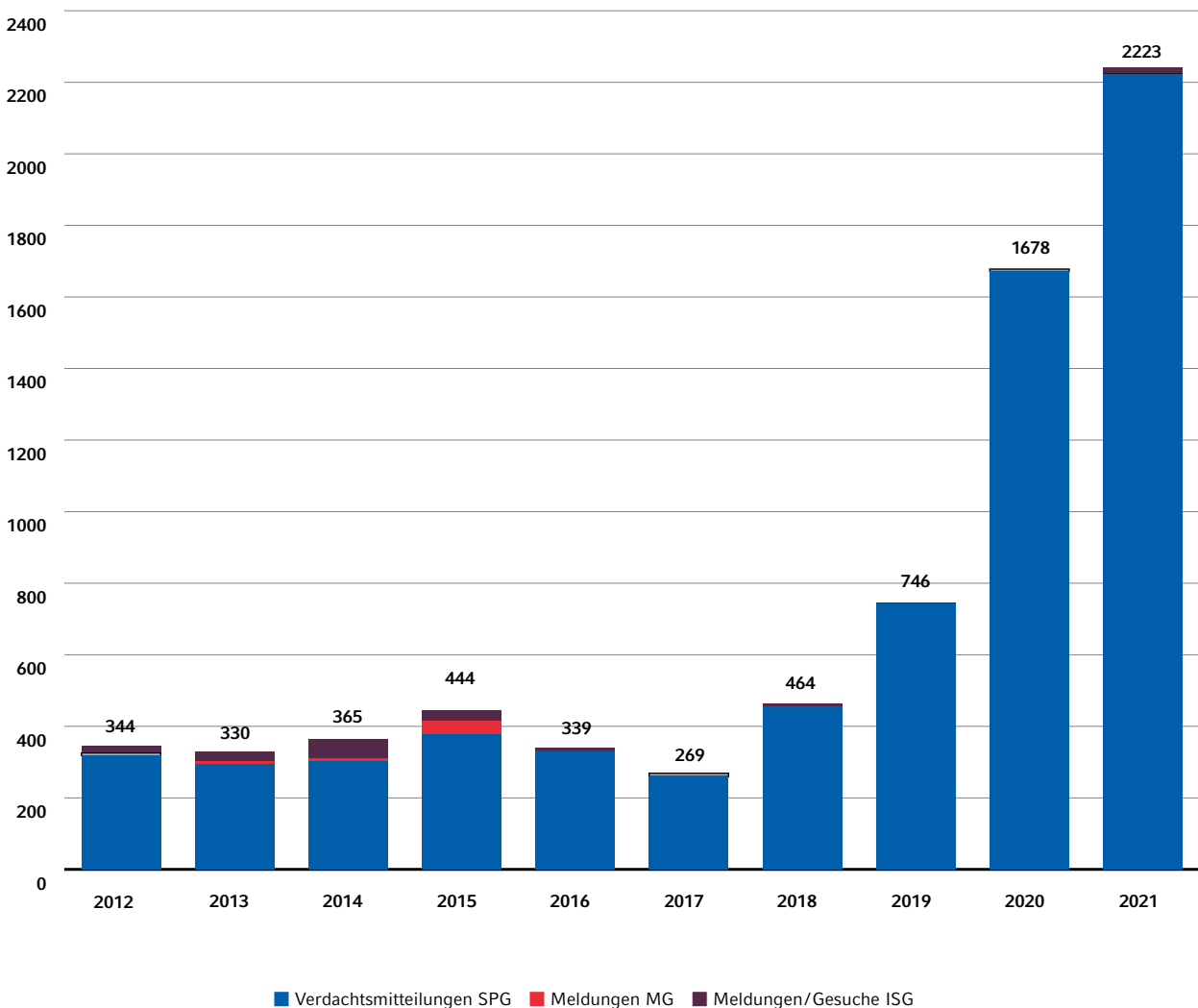
9 | 1 Gesamtsicht

Die präsentierte Statistik gibt einen Überblick über die insgesamt eingegangenen Mitteilungen und Meldungen. Sie zeigt eindrücklich den andauernden Anstieg der Zahlen und den damit wachsenden Arbeitsanfall bei Mitteilenden und der Stabsstelle FIU.

2 Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltpflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
■ Verdachtsmitteilungen SPG	318	293	303	376	330	259	454	742	1'671	2'223
■ Meldungen MG	7	9	7	38	0	0	0	0	0	0
■ Meldungen/Gesuche ISG	19	28	55	30	9	10	10	4	7	19

10 | 2.1 Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2017 bis 2021 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

Branche	2017	2018	2019	2020	2021
Bank	163	309	540	844	862
Virtual Assets Service Provider				640	1'175
Treuhänder/Treuhand-gesellschaft	48	82	132	102	84
E-Geld-Institut		2	1	29	4
Versicherungsunternehmen	26	31	22	15	30
Behörde	12	7	13	13	24
Fondsgesellschaft/AIFM			2	7	0
FIU/nicht reg. FI/ unbekannt			4	7	11
Lebensversicherungs-gesellschaft		6	5	4	6
Spielbank			9	4	11
Vermögensverwalter/ Firma	2	2	1	2	6
Wirtschaftsprüfer/ Revisionsgesellschaften	0	1	5	2	1
Wertpapierfirma		3	2	1	2
ZVDL (Zahlungsverkehrs-dienstleister)	5	3	5	1	5
Edelmetallhändler	0	0	0	0	0
Händler mit wertvollen Gütern/Versteigerer	0	0	1	0	0
Investmentunternehmen	0	0	0	0	0
Rechtsanwalt/Rechts-anwalts-gesellschaft	1	0	0	0	2
Versicherungsmakler		2	0	0	0
Total	259	448	742	1671	2223

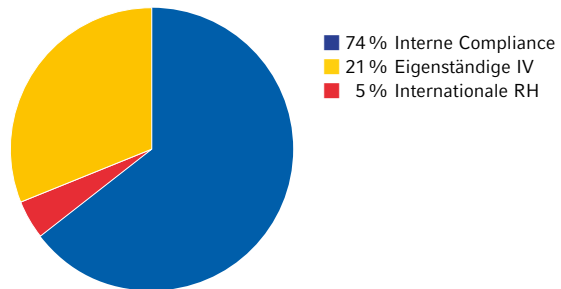
2.2 Mitteilungsründe

Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben

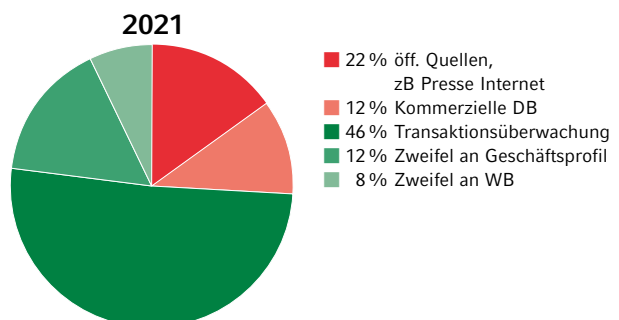
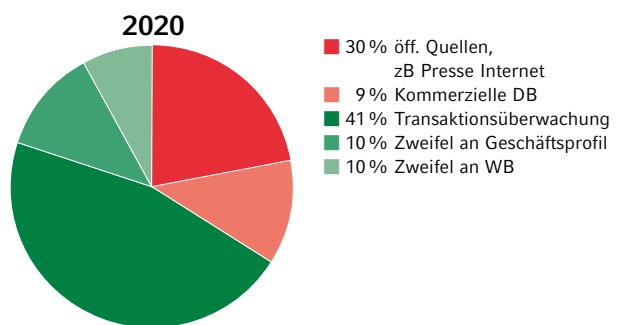
Die Stabsstelle FIU muss an dieser Stelle die Unverzichtbarkeit des Bezuges von in öffentlichen Quellen auffindbaren Informationen betonen. Open Source Intelligence (OSINT) bezeichnet in diesem Kontext die Nutzung frei

Mitteilungsründe



verfügbarer, offener Quellen wie Printmedien, TV oder Internet zur Sammlung von Informationen zwecks Erkenntnisgewinnung. Hierfür existieren verschiedenste massgeschneiderte Techniken und Tools, wobei in der Regel schon Übung und Erfahrung im Umgang mit sogenannten Suchmaschinen im Internet wertvolle Resultate zu Tage fördern. Die Nutzung sogenannter OSINT im Rahmen der Complianceprozesse gehört heutzutage zu den ganz grundlegenden Fähigkeiten, die ein Compliance Officer zwingend zu beherrschen hat. Hinzu kommt, dass die betriebsinternen Prozesse diesen Aspekt der Recherche vorzusehen haben. Das Nichterstaten einer Verdachtsmitteilung damit zu begründen, dass schliesslich kein «Treffer» des verwendeten Name-Matching-Systems erfolgt sei, während man dagegen frei verfügbare öffentliche Informationen unberücksichtigt gelassen hat, ist aus Sicht der Stabsstelle FIU klar untauglich und wird dementsprechend zur Anzeige gebracht.

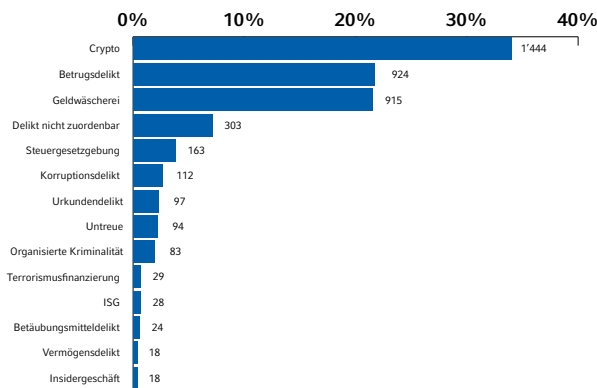
Verteilung «Interne Compliance»



2.3.1. Vortaten

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten oder durch die Vermögenswerte entstanden sind. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Vortaten



Was dieser Statistik nicht entnommen werden kann ist der den verschiedenen Kategorien zuzuordnende Arbeitsaufwand. Es scheint offensichtlich, dass beispielsweise die Analyse eines einfachen Betrugsfalles zum Nachteil einer Person, welche sich zu einem Investment in eine vielversprechende Kryptowährung überreden liess, nicht vergleichbar ist mit Korruptionshandlungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauaufträgen bezahlt aus öffentlichen Geldern unter der Verwendung vielschichtiger Unternehmensstrukturen.

Die Zahlen rechts neben den Balken decken sich überdies auch nicht mit den Mitteilungszahlen. Dies kommt daher, dass den Sorgfaltspflichtigen im Moment der Entstehung eines Verdachtes nicht bekannt sein muss, welche konkrete Vortat in Betracht kommt. Dies herauszufinden ist sodann Aufgabe der Stabsstelle FIU und der Strafverfolgungsbehörden.

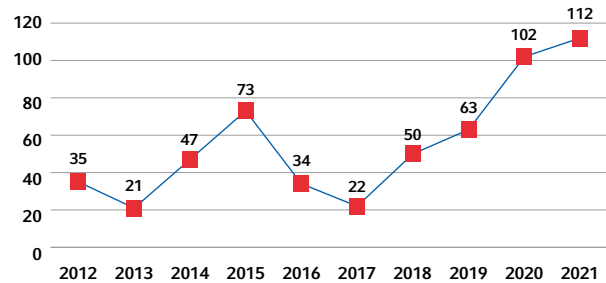
Die Aussage dieser Grafik gibt jedoch einen Eindruck über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichtigen hinsichtlich der in Verbindung mit dem hiesigen Finanzplatz stehenden Geldern verübten Vortaten. Dabei stehen nach wie vor Betrugsdelikte in verschiedenen Ausgestaltungen im Vordergrund. Auch Korruptionsdelikte werden nach wie vor häufig als solche erkannt, wobei wiederum die Rolle von Open Source Intelligence dabei

von entscheidender Wichtigkeit sein kann. Ebenso wird deutlich, dass sich gerade im Bereich der Betrugsdelikte viele kriminelle Handlungen in Kombination mit Virtual Assets abspielen.

2.3.2. Korruptionsdelikte

Diese Betrachtungsweise beleuchtet den zu verzeichnenden Anstieg im Bereich der Korruptionsdelikte oder genauer den Verdacht, dass es sich aufgrund der vorliegenden Konstellation aus Optik der Sorgfaltspflichtigen um ein Korruptionsdelikt handeln könnte.

Korruptionsdelikte/Jahr

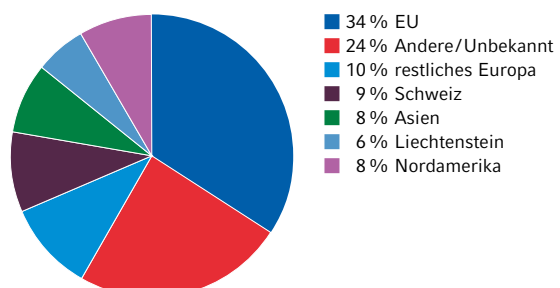


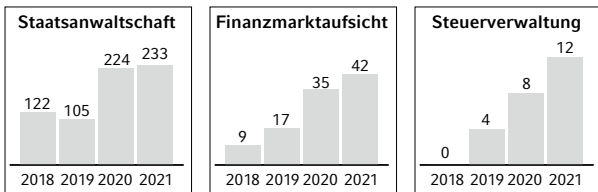
Anhaltspunkte hierfür finden sich insbesondere bei Rechtsgeschäften, welche im Umfeld von staatlichen Aufträgen stattfinden oder Unternehmen in Staatsbesitz involvieren. Zudem kann die Involvierung politisch exponierter Personen ein Indiz für das Vorliegen von Korruption bergen, wie auch die Bezahlung von unüblich hohen Provisionszahlen. Im Weiteren spielt die Geschenkkannahme – auch als gemischte Schenkung vorkommend – eine wesentliche Rolle, wobei die zugewendeten Vorteile nicht ausschliesslich in physischer Form erfolgen (für weitere Anhaltspunkte wird auf den Anhang 3 der Sorgfaltspflichtverordnung verwiesen).

2.3.3. Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Herkunft bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen

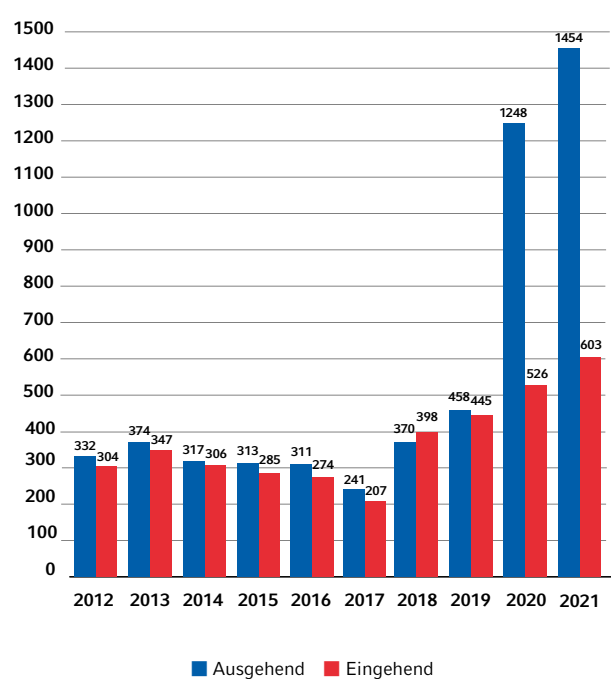




2.5 Internationale Zusammenarbeit

Mit Einführung des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVTGD) erhöhte sich die Anzahl von Verdachtsmitteilungen wie erläutert sprunghaft. Die mitgeteilten Sachverhalte haben in einer Vielzahl von Fällen gemeinsam, dass sowohl Täter wie auch Opfer ihren Sitz/Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins haben. Der einzige Anknüpfungspunkt an unsere Jurisdiktion ist in aller Regel die Abwicklung der in Frage stehenden Transaktion über den inländischen Anbieter entsprechender Dienstleistungen. Für die Arbeit der Stabsstelle FIU bedeutet dies, dass in diesen Fällen jeweils zwingend und vordringlich Kontakt mit der entsprechenden Partnerbehörde aufzunehmen ist, wobei diese zumindest mittels Informationsreport hierüber zu informieren ist.

Informationsaustausch FIU



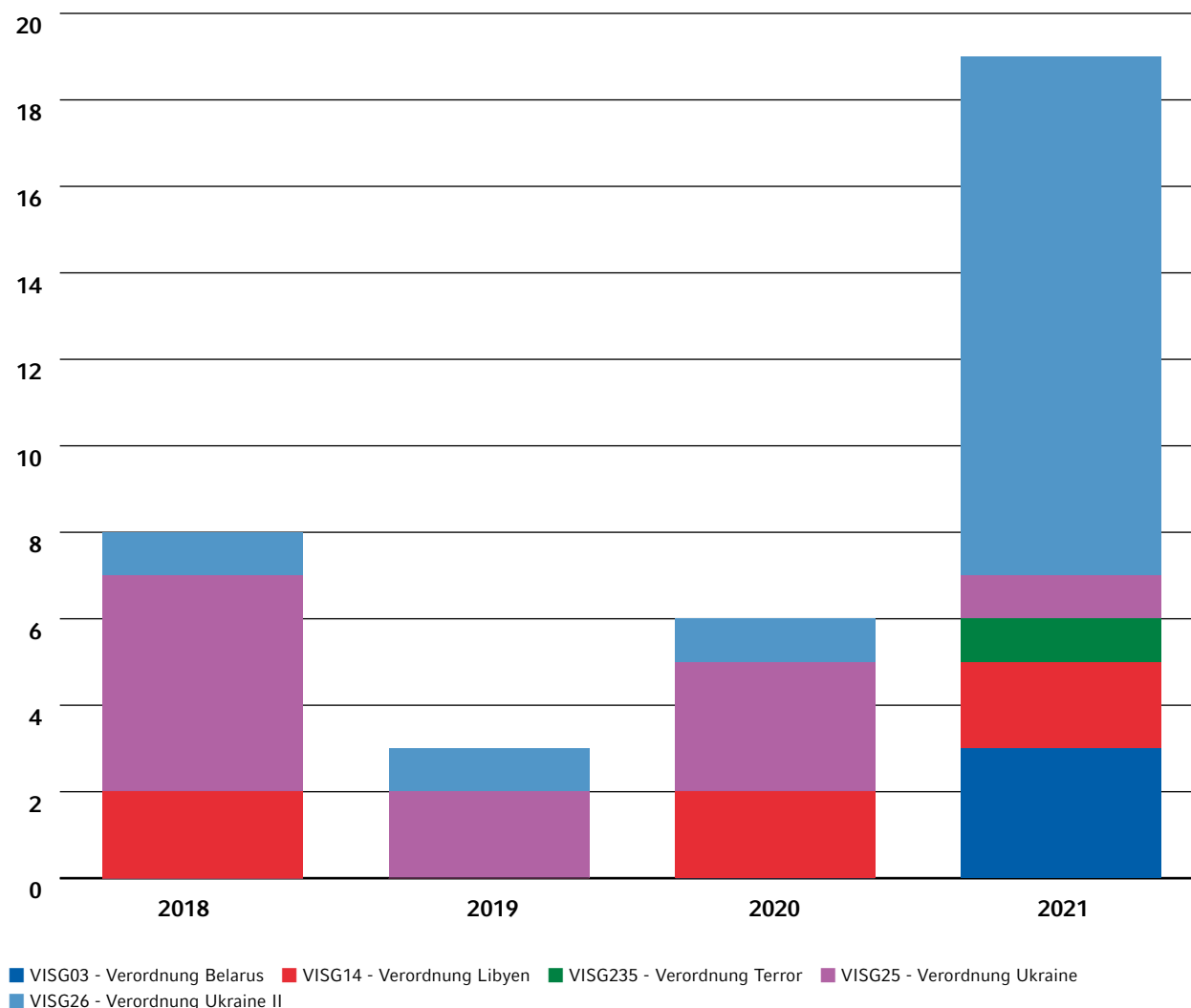
13 | 3 Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig bzw. zur Stellung eines Bewilligungsgesuches verpflichtet sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Die Bewilligungsgesuche nach ISG wurden in der Berichtsperiode primär durch Sorgfaltspflichtige (insb. Treuhandgesellschaften) gestellt, welche von ISG-Vermögenssperren aus der Vorberichtsperiode tangierte Geschäftsbeziehungen verwalteten. Hierbei wird auf Antrag der Stabsstelle FIU seitens der Regierung darüber entschieden ob die Begleichung von Verwaltungskosten, Gebühren sowie Steuerschulden genehmigt werden soll.

Mit besonderer Freude stellte die Stabsstelle FIU in der Berichtsperiode fest, dass das Risikobewusstsein der Sorgfaltspflichtigen generell und speziell im Bankensektor für Thematiken «indirekter Kontrolle» gemäss ISG zugenommen hat. Einerseits erschliesst sich dies aus den dargelegten Sachverhaltsdarstellungen aus Verdachtsmitteilungen sowie aus direkt mit Marktteilnehmern geführten Evaluationsgesprächen. Die Stabsstelle FIU hat dieses Thema bewusst in seinen Fall-sammlungen in der Berichtsperiode hervorgehoben und während mehrerer Public-Privat-Partnership Veranstaltungen mit Marktteilnehmern multilateral intensiv anhand von Fallbeispielen diskutiert.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



V. Abkürzungsverzeichnis

14	<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>	<i>MONEYVAL</i>	<i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>
	<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i>	<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
	<i>FATF</i>	<i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i>	<i>RH</i>	<i>Rechtshilfe</i>
	<i>FIU</i>	<i>Financial Intelligence Unit</i>	<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
	<i>FIUG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i>	<i>SFIU</i>	<i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i>
	<i>FMA</i>	<i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i>	<i>SPG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i>
	<i>ICRG</i>	<i>International Co-Operation Review Group (eine Arbeitsgruppe der FATF)</i>	<i>StPO</i>	<i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i>
	<i>ISG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i>	<i>UNODC</i>	<i>United Nations Office On Drugs and Crime</i>
	<i>IV</i>	<i>Inlandverfahren</i>	<i>goAML</i>	<i>elektronisches Meldeportal der Stabsstelle FIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen und Beantwortung von Auskunftersuchen</i>
	<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>	<i>TRX</i>	<i>Transaktion</i>
	<i>MG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i>	<i>SAR</i>	<i>Suspicious Activity Report (Verdachtsmitteilung ohne Transaktion)</i>
			<i>STR</i>	<i>Suspicious Transaction Report (Verdachtsmitteilung mit (zumindest einer) Transaktion)</i>